Die Neuregelungen im Recht des Zugewinnausgleichs ab 01.09.2009

von Kathrin Möller

Sofern Eheleute bei der Eheschließung keinen besonderen Güterstand wählen und einen Ehevertrag abschließen, gilt das gesetzliche Leitbild der so genannten „Zugewinngemeinschaft“. Dieses Rechtsinstitut hat sich bewährt. Danach gilt der Halbteilungsgrundsatz im Zugewinnausgleich, da der BGH ausdrücklich festgestellt hat, dass im Rahmen der Gleichberechtigung der Ehe vermutet wird, dass beide Ehegatten den gleichen Betrag zu dem in der Ehe erwirtschafteten Zugewinn geleistet haben.

Zum 01.09.2009 ändern sich wesentliche Punkte bei der Durchführung des Zugewinnausgleiches während einer Ehescheidung, z. B. durch die Möglichkeit der Auskunft und Bemessung der Höhe bereits zum Trennungszeitpunkt, der bislang für die Ermittlung der Höhe des zu zahlenden Zugewinnausgleiches unerheblich war.

Im Zugewinnausgleich wird das Vermögen beider Eheleute zu den zwei Stichtagen (bislang Tag der Eheschließung bis Zustellung der Scheidungsschrift) bilanziert und durch Vergleich des für jeden Ehepartner so ermittelten Anfangs- und Endvermögens der jeweilige Zugewinn festgestellt, wobei derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, dem anderen gegenüber zum hälftigen Ausgleich der Differenz verpflichtet ist. Zum Zugewinn gehört auch die Arztpraxis.

Im Einzelnen gilt zukünftig Folgendes:

1. Bislang konnte das Anfangsvermögen niemals negativ sein, sondern musste mindestens eine „schwarze Null“ betragen. Dies bedeutete, dass der mit Schulden in die Ehe gehende Ehegatte bei bestehenden Schulden in Höhe von z. B. 50.000,00 € die ersten 50.000,00 € bei der Erhöhung seines Vermögens allein für sich, ohne Berücksichtigung des Ehepartners, gemacht hat.

   Zukünftig sind Anfangsverbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

   Passend dazu wurde auch das negative Endvermögen eingeführt. Danach sind Verbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen bei der Ermittlung des Endvermögens.

   Der Zugewinn selbst kann jedoch auch nach der Reform nicht negativ sein. Begrenzt wird die Höhe der Ausgleichsforderung, wie nach bisher geltendem Recht, durch das bei Ende des Güterstands vorhandene Vermögen. Hat der Ausgleichsschuldner bei Eheschließung vorhandene Schulden erheblichen Umfangs getilgt, so muss er zwar unter Umständen sein gesamtes Vermögen an den Ausgleichsgläubiger abgeben, allerdings muss er zur Erfüllung seiner Ausgleichspflicht Verbindlichkeiten, z. B. eine Darlehensaufnahme, nicht eingehen. Eine Ausnahme gilt für illoyal verwendetes Vermögen.

   Dann kann seinem Endvermögen die volle Summe der illoyal vorgenommen Vermögensminderung hinzugerechnet werden. Aufgrund seiner Verhaltens-

weise soll er gezwungen sein, zur Erfüllung ggf. sogar Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Eine weitere Reformierung ist die Vorverlegung des Stichtags zur Bemessung der Ausgleichsforderung, da es in der Vergangenheit nur unzureichenden Schutz vor Vermögensmanipulationen gegeben hat. Für die Berechnung des Zugewinns kam es bisher auf die Rechtshängigkeit der Scheidung und damit auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an. Es liegt in der Natur der Sache, dass Scheidungsverfahren wegen der Einbeziehung mannigfaltiger anderer regelungsbedürftiger Punkte (Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Regelungen zur elterlichen Sorge, Durchführung des Versorgungsausgleiches) bis zur rechtskräftigen Entscheidung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen, in denen Verfügungen zur tatsächlichen Verringerung der Ausgleichsforderung ohne deren Sicherung geschehen können. Diesem doch recht häufigen Vorgehen soll durch die Reformierung entgegen getreten werden.

   Für die Berechnung der Höhe des Zugewinns und die tatsächliche Höhe der Ausgleichsforderung ist nicht mehr wie früher der Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung ausschlaggebend, sondern allein die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. Verliert der redliche Ehegatte, der ausgleichspflichtig ist, nach diesem Zeitpunkt in unverschuldeter Weise sein Vermögen, so schuldet er trotzdem den uneingeschränkten Ausgleich. Etwaige Entlastungsgründe muss der Ausgleichsverpflichtete nachweisen.

3. Neu ist auch die Erweiterung des Auskunftsanspruchs. Früher musste lediglich über den Stand des Endvermögens belegfrei Auskunft erteilt werden. Nach den Neuregelungen muss über das Anfangs- und Endvermögen auf Verlangen durch Belege Auskunft erteilt werden. Die Auskunft über das Vermögen kann bereits zum Zeitpunkt der Trennung verlangt werden. Auskunft ist einerseits zum Zeitpunkt der Trennung und andererseits zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags zu erteilen.

4. Droht die illoyale Vermögensverfügung durch den Ausgleichsverpflichteten, so kann der schützenswerte ausgleichsberechtigte Ehegatte die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft und die Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruchs gerichtlich durchsetzen.

   Der Ausgleichsberechtigte kann im Rahmen des Scheidungsverfahrens (im so genannten Verbund) bereits Zahlungsklage gegen den Ausgleichsverpflichteten stellen. Zukünftige Ansprüche kann er durch Arrest nach § 916 ZPO sichern lassen.

5. Außerdem kann der Ausgleichsberechtigte bei illoyaler Vermögensverfügung des Ausgleichsverpflichteten durch unentgeltliche Zuwendungen an Dritte gegen diese auf Zahlung klagen. Bislang waren die Möglichkeiten auf einen Herausgabeanspruch beschränkt. Der Dritte kann allerdings die Zahlung durch die Herausgabe des Erlangten abwenden.

Verfahren, die bereits vor dem 01.09.2009 anhängig geworden sind, werden durch die Neuregelungen nicht betroffen, sondern unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

21.08.2009

Kathrin Möller
Rechtsanwältin

Sozietät Dr. Rehborn, Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 184,
10707 Berlin

E-Mail: vorz.moeller@rehborn-b.de